

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Mitwirkung Richtplananpassung A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung
PDF-Dokument generiert am	28.03.2023 15:32
Stellungnahme von:	FDP.Die Liberalen Aargau

ANHÖRUNG/MITWIRKUNG ZUR ANPASSUNG DES RICHTPLANS

Anpassung des Richtplankapitels A 1.1 "Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung"

Anhørungs-/Mitwirkungsdauer

Die Anhörung/Mitwirkung dauert von **Montag, 16. Januar 2023 bis Donnerstag, 6. April 2023**.

Inhalt

Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind eine bedeutende Infrastruktur. Grössere ARA können erfahrungsgemäss kostengünstiger betrieben werden, sind ökologisch von Vorteil, haben eine höhere Betriebssicherheit, einen besseren Wirkungsgrad und vermögen Stossbelastungen besser zu verarbeiten. Daher hat der Grosse Rat 2011 im kantonalen Richtplan festgelegt, dass die Abwasserreinigung regional zu koordinieren und Zusammenschlüsse von ARA konsequent umzusetzen sind.

Um Planungssicherheit für alle Beteiligten (Abwasserverbände, Gemeinden, Kanton) herzustellen und die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten stufengerecht aufeinander abzustimmen, werden die Standorte der anstehenden grossen ARA-Zusammenschlüsse inklusive Einzugsgebiete entsprechend dem jeweiligen Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen.

Nach der öffentlichen Anhörung, Mitwirkung und Vernehmlassung wird dem Regierungsrat der Antrag an den Grossen Rat zur Anpassung des Richtplankapitels A 1.1 "Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung" unterbreitet.

Die **vollständigen Unterlagen** sind in der Rubrik "laufende Anhörungen" unter www.ag.ch/anhörungen zu finden. Alternativ können die Dokumente zur Anpassung des Richtplans auch bei der Abteilung Raumentwicklung des BVU, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Richtplananpassung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Karin Widler

Projektleiterin Richtplanung

Abteilung Raumentwicklung

062 835 33 05

karin.widler@ag.ch

Besten Dank für Ihre Mitarbeit. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Hinweise zur Anhørungs-/Mitwirkungseingabe

- **Navigieren:** Während der Anhørungs-/Mitwirkungseingabe können Sie vorwärts und zurück navigieren.
- **Zwischenspeichern:** Sie können das Ausarbeiten Ihrer Antworten während der Mitwirkungsfrist jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortfahren. Betätigen Sie dazu den Button "Zwischenspeichern" auf der entsprechenden Seite. Beim Zwischenspeichern wird Ihnen automatisch ein PDF-Dokument mit Ihren bis dahin notierten Antworten in "Mein Konto" abgelegt.
- **Gemeinsames Bearbeiten:** Wenn Sie im Namen einer Organisation an der Anhörung/Mitwirkung teilnehmen, haben Sie die Möglichkeit, dass mehrere Personen an der Eingabe arbeiten können. Voraussetzung dafür ist, dass alle betroffenen Personen teil des gleichen "Organisationskontos" in "Mein Konto" sind.

- **Abschliessen:** Wenn Sie Ihre Anhörungs-/Mitwirkungsangabe einreichen, werden Ihre Antworten im Anschluss automatisch in *"Mein Konto" > "Meine Dienstleistungen" > "eAnhörungen"* bei der entsprechenden Vorlage abgelegt. Dort haben Sie jederzeit auf Ihre Eingabe Zugriff und können – wenn gewünscht – ein Dokument mit Ihren Antworten herunterladen und lokal abspeichern.

Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung/Mitwirkung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen bei weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	FDP.Die Liberalen Aargau
E-Mail	info@fdp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Adrian
Nachname	Meier
E-Mail	adrian.meier@grossrat.ag.ch

Ihre Eingaben zur beantragten Anpassung des Richtplankapitels A 1.1
"Siedlungsentwässerung und Abwasseranlagen"

Planungsgrundsätze

Stimmen Sie der Änderung des **Planungsgrundsatzes A** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Die FDP.Die Liberalen Aargau befürwortet die Regionalisierung der ARA. ARA sind wichtige Infrastrukturanlagen für den Gewässerschutz. Indem eine Regionalisierung angestrebt wird, können die Anlagen ökonomisch und ökologisch optimiert betrieben werden, die Betriebssicherheit wird erhöht und die kleinen Vorfluter werden entlastet.

Stimmen Sie der Änderung des **Planungsgrundsatzes B** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Siehe Frage 1.

Stimmen Sie der Änderung des **Planungsgrundsatzes C** zu?

Antrag

- Zustimmung

- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Siehe Frage 1.

Planungsanweisungen

Stimmen Sie der Änderung der **Planungsanweisung 2.1** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Stimmen Sie der neuen **Planungsanweisung 3.1** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Die FDP.Die Liberalen Aargau hat bezüglich Fussnote c einen Vorbehalt und stellt deshalb Anträge zu den ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (siehe unter Bemerkung, Frage 9).

Stimmen Sie der neuen **Planungsanweisung 3.2** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt

Ablehnung

Begründung

Keine.

Stimmen Sie der neuen **Planungsanweisung 3.3** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Keine.

Stimmen Sie der neuen **Planungsanweisung 3.4** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Keine.

Bei Bedarf können Sie Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels anbringen:

Die FDP hat lediglich Bemerkungen zum ARA Standort Möriken-Wildegg. Dieser Standort wird sehr befürwortet, es handelt sich um eine Generationenprojekt, das für das gesamte Seetal von grosser Bedeutung ist. Mit der Realisierung des Projekts können die Phosphoreinträge im Baldegger- und Hallwilersee deutlich reduziert werden. Auf einer Strecke von rund 30 Kilometern werden sämtliche Gewässer von gereinigtem Abwasser entlastet.

Gemäss Planungsbericht zur ARA Seetal werden die Flächen mehrfach kompensiert. Der Eschen-Auenwald wird 1x als Wald kompensiert, dann als Aue mehrfach. Die Zahlen sind einmal als ha, dann als a, dann als m² ausgewiesen. Es ist nicht übersichtlich dargestellt, welche Flächen nun verbraucht werden, wo kompensiert wird, wieviel Naturflächen betroffen und ersetzt werden sollen. Sind es gemäss Planungsbericht S. 27 nun rund 8000m² Naturflächen, die ersetzt werden müssen? Bei ARA-Projekten handelt es sich um Infrastrukturanlagen, die ausschliesslich dem Umweltschutz dienen – nämlich in erster Linie dem Gewässerschutz. Es mutet deshalb sehr störend an, wenn Flächen, die für den Bau dieser Anlagen gebraucht werden, mehrfach kompensiert werden müssen. Der Planungsbericht nennt 27'000m² Ersatzflächen. Zu Ende gedacht bedeutet dies nämlich, dass in 50-60 Jahren ein Vielfaches an Naturflächen gegenüber heute besteht. Denn es ist damit zu rechnen, dass ein grosser Teil der rund 27'000m² Ersatzflächen heutige Fruchtfolgeflächen betreffen. Das wäre ein krasses Missverhältnis der Interessen zu Gunsten der Natur und zu Lasten der Fruchtfolgeflächen. Das ist absurd und entspricht kaum dem Willen der Bundesversammlung. Für die Ermittlung der erforderlichen ökologischen Ersatzmassnahmen wurde gemäss Planungsbericht eine vom Bundesamt für Umwelt veröffentlichte «Bewertungsmethode für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume» herangezogen. Also eine Auslegung der Bundesverwaltung zu den gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäss NHG und BauG besteht durchaus Handlungsspielraum: Gemäss NHG Art. 18 Abs. 1ter ist bei schutzwürdigen Lebensräumen für Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen. Angemessener Ersatz kann, gerade bei einer Infrastrukturanlage, die dem Umweltschutz dient, maximal als quantitativer, aber nicht auch noch qualitativer Ersatz gelesen werden. --> Fortsetzung unter Bemerkungen zum Erläuterungstext "Richtplan-Gesamtkarte".

Bei Bedarf können Sie Bemerkungen zur Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte anbringen:

Gemäss BauG §40a Abs. 1 ist ein ökologischer Ausgleich notwendig, wenn Bauten und Anlagen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Das ist bei Abwasserreinigungsanlagen ja gerade nicht der Fall, diese wirken sich sogar positiv auf die Umwelt aus. Auf einen ökologischen Ausgleich kann daher ganz verzichtet werden.

Deshalb kann der Grosse Rat des Kantons Aargau von dieser nicht vom Bundesparlament verabschiedeten Methode zur Ermittlung der Ersatzflächen abweichen. Das ist absurd.

Infrastrukturanlage ist eben nicht gleich Infrastrukturanlage. Diese Infrastrukturanlage ist in der ökologischen Bewertung von Strassen- oder Schienenvorhaben, Parkierungsanlagen, Bahnhöfen etc. zu unterscheiden. Das leuchtet allen vernünftigen politischen Vertretungen ein.

Deshalb stellt die FDP.Die Liberalen Aargau folgende Anträge zur Anwendung von NHG und BauG bei Abwasserreinigungsanlagen. Diese sind in einer Planungsanweisung des Richtplankapitels aufzunehmen:

- «Für Abwasserreinigungsanlagen ist gemäss NHG lediglich quantitativer Ersatz und nicht qualitativer ökologischer Ersatz zu leisten.»
- «Für Abwasserreinigungsanlagen ist gemäss BauG kein ökologischer Ausgleich zu leisten.»

Für den ARA Standort in Möriken-Wildegg bedeutet dies folgende Anträge, die in die Planungsanweisung 3.1 Fussnote c des Richtplankapitels aufzunehmen sind:

- «Die ARA Seetal hat gemäss Planungsbericht rund 8000m² ökologischen Ersatz zu leisten, davon 4500m² Wald.»
- «Die ARA Seetal hat keinen ökologischen Ausgleich gemäss BauG zu leisten.»
 - o Eventualiter ist der ökologische Ausgleich gemäss BauG §40a Abs. 2 auf 15% der Fläche, die durch das Bauvorhaben verändert wird, zu beschränken. Also 15% von 16'000m² sind 2400m² (und nicht 7000m²).

Der Grosse Rat hat gemäss NHG und BauG Handlungsspielraum bei der Festsetzung von ökologischem Ausgleich und Ersatz. Mit obenstehenden Anträgen wird den gesetzlichen

Bestimmungen entsprochen. Die Abwasserreinigungsanlagen dienen dem Umweltschutz, entsprechend ist der ökologische Ersatz auf das Minimum, nämlich den quantitativen Ersatz, zu beschränken. Auf den ökologischen Ausgleich kann verzichtet werden.

